

Teilgebrauchsprüfung (TGP)

Inhaltsverzeichnis

Sinn und Zweck	35
Fachwert- und Urteilsziffern	35
1. WASSER	37
1.1 Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer mit Schussfestigkeit . . .	37
1.2 Verloren Suche von Ente/Blässhuhn in deckungsreichem Gewässer	40
2. WALD	41
2.1 Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marderschleppe (für übrige Hunderassen)	41
2.2 Verloren Suche von drei unterschiedlichen Wildarten wovon ein Raubwild	45
2.3 Haarwildschleppe	47
3. FELD	47
3.1 Federwildschleppe	47
3.2 Verloren Suche von Federwild mit Schuss .	49

4. NACHSUCHE	51
4.1 Finden/Verweisen eines Anschusses, Finden des Abgangs, Übernachtfährte 500m (Riemenarbeit)	51
4.2 Herstellung der Fährten	51
4.3 Spezielles	52
4.4 Ablauf der Prüfung	53
5. GEHORSAM	55
5.1 Art des Bringens	55
5.2 Verhalten auf dem Stande	56
5.3 Leinenführigkeit	57
5.4 Folgen frei bei Fuss (Pirschen)	59
5.5 Freiablegen mit Schuss	59
6. VERHALTEN	61
6.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	61

Sinn und Zweck

Das Umfeld und die Einsatzmöglichkeiten des heutigen Jagdhundes haben sich stark verändert. Mit der Teilgebrauchsprüfung wird der Gebrauchshund auf diese Gefahren und Ansprüche optimal vorbereitet. Die Zusammensetzung der Leistungsfächer ist auf einen differenzierten Einsatz ausgerichtet und leistet Gewähr für die praktische Eignung des fertig ausgebildeten Jagdhundes.

Fachwert- und Urteilsziffern

Die Fachwertziffern (FwZ) 1 - 4 entsprechen der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches. Multipliziert mit der Leistungsziffer (LZ) ergibt sich die Urteilsziffer (UZ).

Leistungsfächer	FwZ	LZ	UZ
Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer mit Schussfestigkeit	2	4	8
Verloren Suche von Ente/Blässhuhn in deckungsreichem Gewässer	3	4	12
Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder- schleppe (für übrige Hunderassen)	3	4	12
Verloren Suche von drei unterschiedlichen Wildarten wovon ein Raubwild	3	4	12
Haarwildschleppe	2	4	8
Federwildschleppe	2	4	8
Verloren Suche von Federwild mit Schuss	2	4	8
Nachsuche Finden/Verweisen eines Anschusses, Finden des Abgangs, Übernachtfährt, 500m Riemenarbeit	4	4	16
Art des Bringens	3	4	12
Verhalten auf dem Stande	2	4	8
Leinenführigkeit	1	4	4
Folgen frei bei Fuss (Pirschen)	1	4	4
Freiablegen mit Schuss	2	4	8
Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	1	4	4
Total erreichbare Punkte			124

1. WASSER

1.1 Bringen von Ente/Blässhuhn aus deckungsreichem Gewässer mit Schussfestigkeit

Eine tote Ente/Blässhuhn wird in eine Deckung (Insel, gegenüberliegendes Ufer) geworfen. Die Ente/Blässhuhn ist so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche von mind. 20 bis 30 Meter in die Deckung geschickt werden muss.

Der Hund darf das Werfen der Ente/Blässhuhn eräugen. Während des Wurfs liegt, sitzt oder steht der Hund frei oder angeleint bei seinem Führer. Ist der Hund angeleint so kann er maximal ein „gut“ erhalten.

Danach gibt der Führer einen Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der platzierten Ente/Blässhuhn ab.

Der Hund soll während dem Werfen der Ente/Blässhuhn und der Schussabgabe des Führers ruhig auf seinem Platz bleiben und erst auf das Kommando des Hundeführers das Wasser innerhalb von zwei Minuten annehmen.

Verlässt der Hund seinen Platz (liegend, sitzend oder stehend) ohne hierzu ein Kommando erhalten zu haben oder muss der Führer hierzu auf den Hund einwirken, kann dies höchstens mit „genügend“ bewertet werden. Angeleinte Hunde können für diese Übung maximal die Note „gut“ erhalten.

Auf ein Kommando des Führers soll der Hund nun das Wasser annehmen und die Ente/Blässhuhn selbstständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer zutragen.

Sobald der Hund schwimmt, gibt der Führer oder eine von ihm beauftragte (berechtigte) Person, einen zweiten Schuss auf das Wasser, vor die Deckung in der die Ente/Blässhuhn liegt, ab. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll sich der Hund etwa in der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Deckung in der die Ente/Blässhuhn liegt, befinden.

Bricht der Hund auf den Schuss seine Arbeit ab und nimmt die Suche nicht selbstständig, ohne Einwirkung des Führers, innerhalb zwei Minuten wieder auf, so kann

er die Prüfung nicht bestehen.

Ein Hund der eine Ente/Blässhuhn beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, darf nicht weitergeprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente/Blässhuhn gilt als gefunden.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

Jede Einflussnahme des Führers bei Fehlverhalten des Hundes, oder kann sich der Führer des Wildes nicht behändigen, so kann er dieses Fach nicht bestehen.

Hunde, die innerhalb von 10 Minuten die gesamte Wasserarbeit nicht abgeschlossen haben, scheidern von der Prüfung aus.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

1.2 Verloren Suche von Ente/Blässhuhn in deckungsreichem Gewässer

Eine tote Ente/Blässhuhn wird so in eine Deckung geworfen, dass weder der Führer noch der Hund weder das Werfen, noch die Ente/Blässhuhn vom Ufer aus eräugen können. Die Ente/Blässhuhn ist so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 20 bis 30 m von der Ente/Blässhuhn entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente/Blässhuhn liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente/Blässhuhn selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen.

Ein Hund, der eine Ente/Blässhuhn beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weitergeprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente/Blässhuhn gilt als gefunden.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw.

Steinwurf das Prädikat.

Hunde, die innerhalb von 10 Minuten die gesamte Wasserarbeit nicht abgeschlossen haben, scheidet von der Prüfung aus.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2. WALD

2.1 Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marderschleppe (für übrige Hunderassen)

Die Arbeit wird mit Fuchs und Marder geprüft. Die bei einer TGP verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntlänge, mit Kopf, das vorherige Ausweiden des Fuchses ist unzulässig).

Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine ca. 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt.

Das geschleppte Stück Wild ist dann in jedem Fall am Ende der Schleppe (ca. 10-15m vor dem Schleppenleger) und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Schleppe zu befreien.

Die Fuchs-/Marderschleppe gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschliesslich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrigen Kulturen ohne Unterwuchs, aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.

Das Schlepptwild darf am Ende der Schleppe nicht in eine

Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schlep-
penleger in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und
sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgeleg-
ten Stück aus nicht eräugen kann. Der Richter darf erst
dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss
verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst
erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss
überall mindestens 80 m betragen.

Der zur Schleppe verwendete Fuchs oder Marder muss
frisch sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber
und darf nicht unansehnlich sein.

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markier-
ten Anschluss zu zeigen.

Am Anschluss schnallt der Führer seinen Hund. Er darf
ihm nicht weiter folgen.

Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob

und wie der Hund die Schleppe in nasenmässiger Verbindung zu ihr hält und ob er finden will (Hinweg).

Bei der Fuchsschleppe kann der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Ansetzen als erneutes, prädikatminderndes Ansetzen anzusehen.

Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe „nicht genügend“.

Bei der Fuchsschleppe kann der Hund insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2.2 Verloren Suche von drei unterschiedlichen Wildarten wovon ein Raubwild

Dieses Fach ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.

Für dieses Fach muss bei jedem Hund das Gelände gewechselt werden, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.

Für dieses Fach sollte eine Fläche von ca. 50 x 80 Meter vorhanden sein.

Für dieses Fach müssen drei verschiedene Wildarten wovon ein Raubwild auf unterschiedliche Distanzen durch den Richter ausgelegt werden.

Das Auslegen darf für den Hund und den Hundeführer nicht ersichtlich sein.

Dem Hundeführer wird durch einen Richter gezeigt, von wo dieser seinen Hund im Anschluss zur Verloren Suche (mit Befehl) schicken kann.

Der Hund soll das Revier möglichst selbständig absuchen. Der Führer darf seinen Hund dabei durch Mitgehen unterstützen.

Ständiges Einwirken, Rufen, Pfeifen, Klatschen, etc. sind prädikatsmindernd.

Gefundenes Wild muss der Hund seinem Führer zutragen. Dies soll ohne Einwirkung geschehen. Jedes Einwirken des Führers wirkt prädikatsmindernd.

Muss der Führer seinem Hund einen Bring-Befehl (verbal oder nonverbal) zum Aufnehmen des Wildes geben, ist dies pro Befehl prädikatsmindernd.

Der Hund hat innerhalb von 15 Minuten sämtliches Wild zu finden und dem Führer zuzutragen. Findet er nicht alle Wildarten in dieser Zeit, so scheidet er aus der Prüfung aus.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“

aufzuführen.

2.3 Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe wird analog der Fuchsschleppe durchgeführt. Es dürfen nur Wildkaninchen, Kaninchen oder Feldhasen verwendet werden.

3. FELD

3.1 Federwildschleppe

Auf gut bewachsenem Boden wird von einem Richter mit Nackenwind und unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Hacken eine ca. 200 m lange Federwildschleppe gelegt. Der Anschuss muss mit Federn gekennzeichnet werden. Das geschleppte Wild muss am Ende offen ausgelegt werden. Anschliessend entfernt sich der Schlepplleger in gerader Verlängerung der Schleppe und versteckt sich so, dass der Hund ihn weder eräugen noch wittern, er aber den Hund beobachten kann.

Der Hund darf das Schleppllegen nicht beobachten. Am Anfang schnallt der Hundeführer seinen Hund und

darf diesem nicht weiter folgen.

Der Hund darf im Ganzen drei Mal auf der Schleppe angesetzt werden. Jedes weitere Kommando nach dem ersten Suchbefehl wird als weiteres Ansetzen angesehen und wirkt prädikatsmindernd.

Gelangt der Hund zum Stück, nimmt es aber nicht auf und kommt ohne das Stück zum Führer zurück, darf er nicht mehr angesetzt werden und scheidet von der Weiterprüfung aus.

Bei der Schleppenarbeit ist zu beurteilen (Hinweg), ob und wie der Hund die Schleppe hält, ob er finden und bringen will.

Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VGPO des JGHV.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

3.2 Verloren Suche von Federwild mit Schuss

Ein Stück Federwild wird in ein Gelände von ca. 80 Meter Breite und ca. 50 Meter Tiefe geworfen. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss. (Buntbrache, Rübenfeld, Wiese o.ä.) Diese Vorbereitungen dürfen Hund und Führer nicht eräugen.

Dem Hundeführer wird nun die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hundeführer muss nun seinen Hund zur Freiverloren Suche schnallen.

Sobald der Hund sich auf Schrotschussentfernung vom Führer gelöst hat, gibt dieser auf Anweisung eines Richters, einen Schrotschuss in die Luft ab. Bricht der Hund auf den Schuss seine Arbeit ab und nimmt die Freiver-

loren Suche nicht innerhalb zwei Minuten wieder auf, kann er die Prüfung nicht bestehen.

Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will. Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt. Hunde die diese Arbeit nicht nach 10 Minuten abgeschlossen haben, können die Prüfung nicht bestehen

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

4. NACHSUCHE MIT RICHTER BEGLEITUNG

4.1 Finden/Verweisen eines Anschusses, Finden des Abgangs, Übernachtfährte 500m (Riemenarbeit)

4.2 Herstellung der Fährten

Die Übernachtfährte kann gespritzt, getupft oder mit dem Fährschuh angelegt werden, hingegen muss für alle Hunde innerhalb einer Prüfung dieselbe Methode angewendet werden.

Die Fährte muss im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Freiflächen, Kahlschläge und Dickungen. Sie kann vom Anschuss Bereich an bis zu 100 Meter über Feld, Wiese etc. verlaufen.

Die Mindestlänge der Fährte muss 500 Meter betragen, der Mindestabstand zu anderen Fährten im gesamten Verlauf mindestens 100 Meter. Der Verlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Dabei sind 2 stumpfe Winkel einzubauen, zwischen denen 1 Wundbett (Fest-

treten des Bodens, vermehrt Schweiss, reichlich Schnitt-
haare oder Knochensplitter) anzulegen ist.

Die minimale Stehzeit des Anschusses und der Fährte
dauert über Nacht.

Der Riemen muss eine Mindestlänge von 6 Metern auf-
weisen; zugelassen sind sowohl eine übliche Schweisshal-
sung als auch ein Schweissgeschirr.

Der Abbruch des Prüfungsfachs durch die Richter ist
durch Horn-, Funk- oder Handykontakt sicherzustellen.

4.3 Spezielles

Zur Anlage der Fährte darf maximal 2 dl Schalenwild-
schweiss benutzt werden. Dieser Anschussbereich, mit
vorgängig abgegebenem Schrotschuss, liegt ca. 20 Me-
ter vom Standplatzbruch entfernt und ist mit vermehrt
Schweiss, Schnitthaaren, Knochensplittern oder einem
Schrotpfropfen versehen. Er darf bei der Anlage aber
nicht markiert werden.

Am Ende der Fährte muss 1 Stück derselben Schalen-

wildart gelegt werden, deren Schweiss, Schnitthaare, Knochen etc. bereits für das Anlegen verwendet wurden. Ebenfalls ist dort darauf zu achten, dass kein Schweiss oder anderweitige Fährtenwitterung den Hund zu einer Weiterarbeit verlocken.

Für die gesamte Arbeit stehen maximal 60 Minuten zur Verfügung.

4.4 Ablauf der Prüfung

Ab Beginn der Arbeit besteht die Suche und das Finden des Anschusses, des Abgangs auf die Fährte sowie die ganze Fährte selbst ausschliesslich aus einer Riemenarbeit.

Die Richter weisen das Gespann zum Standplatzbruch ein, bei dem auf einem Zettel die Nummer der Fährte und die Zeit der Schussabgabe in einen Anschuss Bereich notiert sind.

Der Führer muss vom Standplatzbruch aus den Anschuss Bereich mit seinem Hund selbständig suchen und finden sowie den Abgang zur angelegten Übernachtfährte

im direkten Anschluss aufnehmen.

Eine Korrektur durch die Richter hat dann zu erfolgen, wenn keine Aussicht besteht, dass das Gespann selbständig auf den Anschluss Bereich oder auf die Fährte zurückfindet.

Jeder Abruf durch die Richter, sei es beim Suchen und Finden des Abgangs auf die eigentliche Fährte im Anschluss Bereich oder auf der Fährte selbst, wirkt sich prädikatsmindernd aus. In diesem Fall muss das Gespann durch die Richter zum Anschluss Bereich resp. auf die Fährte zurückgeführt werden.

Ein Gespann darf maximal 2 Mal durch die Richter zurückgeführt werden; ein dritter Abruf führt zum Abbruch des Prüfungsfachs und kann höchstens mit dem Prädikat “ungenügend“ beurteilt werden.

Bei Gespannen, deren Leistungen beim Suchen und Finden des Anschusses sowie auf der Fährtenarbeit ganz offensichtlich nicht genügen, können die Richter die Arbeit abbrechen.

Kommt ein Gespann mit dem Minimalprädikat „genügend“ (max. 2 Abrufe) zum Stück, hat das Gespann die Nachsuche bestanden.

5. GEHORSAM

5.1 Art des Bringens

In diesem Fach ist der Gesamteindruck aller Bringleistungen zu bewerten. Bewertet werden die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild. Die Maximalnote darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund während der Prüfung überall im Bringen fehlerlos gearbeitet hat. Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Prüfung auszuschliessen.

Beim Bringen (Rückweg) wird auf die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens des Wildes geachtet. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund das Wild sofort und selbständig, d.h. ohne Einwirkung des Führers, aufnimmt und seinen Griff nach

Art und Schwere des Wildes einrichtet. Es ist nicht fehlerhaft, wenn der Hund das Wild zur Griffverbesserung einmal abstellt. Fehlerhaft ist dagegen mehrmaliges Abstellen, zu starkes oder zu zaghaftes Zufassen, Halten, Tragen und Knautschen. Das Abgeben ist korrekt, wenn der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne oder auf ein einfaches Kommando bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

Legt der Hund beim Bringen aus dem Wasser die Ente/das Blässhuhn an Land ab, - z.B. um sich zu schütteln -, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die/das Ente/Blässhuhn im Fang behält und sich schüttelt.

5.2 Verhalten auf dem Stande

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden, diese angeleint oder frei, als Schützen an einer Dichtung aufgestellt.

Andere Personen und Helfer treiben jagdnahe mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung.

In der Dickung soll mehrfach geschossen werden. Ebenfalls muss durch den Führer (oder in dessen Zuständigkeit durch eine andere Person) beim Hund mindestens ein Schuss abgegeben werden. Die Anordnung dazu erteilt der Richter.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig und praxisnah verhalten. Er ist dabei liegend, sitzend oder stehend neben seinem Führer. Er darf nicht winseln, Laut geben, am Riemen zerren oder seinen Platz verlassen.

Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

5.3 Leinenführigkeit

Der an einer praxistauglichen Umhängeleine geführte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen pirschenden Führer so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am langsamen aber auch nicht am schnellen Vorwärtsgehen hindert.

Der Führer muss dabei mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen, anhalten und wieder weiterlaufen.

Auch muss sich der Führer jagdnahe in verschiedenem Tempo und in verschiedene Richtungen, d.h. ohne Befehle aber auch ohne Beeinflussung durch die Umhängeleine, im Wald mit unterschiedlichem Bewuchs, vorwärtsbewegen.

Der Führer ist bei diesem Prüfungsfach mit seiner Waffe ausgerüstet und führt diese jagdnahe mit beiden Händen.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mit Bäumen oder anderen Hindernissen sind ebenso wie Befehle oder Einwirkungen des Führers prädikatsmindernd.

Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

5.4 Folgen frei bei Fuss (Pirschen)

Das Folgen frei bei Fuss wird auf einem Wald- oder **Pirschweg** in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter, neben oder leicht vor dem Führer folgt.

Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund für das nächste Fach ab.

5.5 Freiablegen mit Schuss

Er darf ihn dabei neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut, Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ablegen. Der Hundeführer gibt dem Hund durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in grösster Stille geschehen. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem ihm vorher benannten Ort, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.

Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.

Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird (nach ca. 1 Minute). Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

Jagdmässiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

6. VERHALTEN

6.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüßung, Chipkontrolle

Dieses Prüfungsfach findet im Wald oder im Feld statt, so angelegt, dass der Ablauf einem Treffpunkt von Jägern zur gemeinsamen Jagd nahekommmt.

Der Führer fährt dabei auf Anordnung der Richter mit seinem Fahrzeug und seinem Hund auf einen vereinbarten Treffpunkt.

Dort wird der Führer von verschiedenen Personen (Jäger, Richter, andere Personen) begrüßt. Ebenfalls sind bereits andere Hunde angeleint auf dem Platz.

Die Richter fordern den Hundeführer auf, seinen Hund kontrolliert und angeleint aus dem Auto zu holen und sich mit diesem ebenfalls in die Runde zu begeben.

Im Anschluss an diese Begrüßung soll der Führer seinen Hund wiederum kontrolliert und angeleint in sein Fahrzeug/seine Hundebox zurückführen.

Der Hund muss sich bei diesem Prüfungsfach freundlich, ruhig und ohne Aggressionen oder Ängstlichkeit zeigen, sowohl bei der Zufahrt auf den Treffpunkt, bei der Begrüssung seines Führers wie bei der anschliessenden Begrüssungsrunde auf dem Platz.

Das Verhalten des Hundes im Auto, das gesicherte Aus- und Einsteigen sowie das Sozialverhalten des Hundes auf dem Platz bestimmen bei diesem Fach das Prädikat.